

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Creditreform Halle/Dessau Balles, Noack GmbH & Co. KG (nachfolgend Creditreform genannt) bietet Informationen und Dienstleistungen im Kredit- und Risikomanagement an. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von Creditreform erbrachten Dienstleistungen.

I. Allgemeines

1. Die Nutzung der Dienstleistungen von Creditreform setzt eine bestehende Mitgliedschaft des Kunden im Verein Creditreform Halle e.V. oder im Verein Creditreform Dessau e.V. voraus. Die Begründung dieser Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in der Vereinssatzung geregelt.
2. Creditreform führt die Aufträge des Kunden nur nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen durch, ergänzende bzw. abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Es gelten die Allgemeinen sowie die geschäftsfeldspezifischen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Vergütungen für Creditreform-Leistungen werden durch den jeweiligen Tarif bzw. die Preisliste bestimmt. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Rechnungen sind ohne Abzug sofort und in Euro zu begleichen. Maßgebend sind die in den jeweils gültigen Preislisten bzw. Tarifen genannten Preise zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer.
6. Alle vertraglichen Ansprüche gegen Creditreform verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Auftrags, soweit der Kunde zu diesem Zeitpunkt die anspruchsbegründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.
7. Creditreform haftet ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – auch bei ihr zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Creditreform nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
8. Zwischen den Parteien des Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Halle. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt jedoch nur für den Fall, dass die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
9. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird.

II. SEPA

1. Creditreform ist berechtigt, auf Basis eines gesondert vereinbarten SEPA-Lastschriftmandates fällige Rechnungsbeträge per Lastschrift von dem vom Kunden benannten Bankkonto einzuziehen.
2. Vorhandene Einzugs- /Lastschriftermächtigungen können auch als SEPA-Lastschriftmandate für SEPA-Basis-Lastschriften genutzt werden. Vor dem ersten SEPA Lastschrifteinzug wird der Kunde unter Mitteilung der notwendigen Mandats- und Referenzdaten unterrichtet werden.
3. Das Benachrichtigungs-Schreiben (Pre-Notification) kann abweichend von den EU Bestimmungen bis zu zwei Tage vor dem Einzug versandt werden. Creditreform behält sich vor, die Pre-Notification mit anderen Informationen, insbesondere mit der Rechnungsstellung, zusammenzufassen. Gleichzeitig ist Creditreform berechtigt, die Pre-Notification in elektronischer Form, beispielsweise als E-Mail, zu übermitteln oder dem Kunden über ein Online-Portal zur Verfügung zu stellen.
4. Ein SEPA-Lastschrifteinzug von Creditreform, der zeitlich bis zu drei Werktagen von dem in der Pre-Notification genannten Einzugstermin abweicht, berechtigt den Kunden nicht zur Rückgabe der Lastschrift aufgrund der zeitlichen Abweichung. Die durch die Rückbuchung einer Lastschrift entstehenden Kosten trägt der Kunde unabhängig vom Grund der Rückgabe; ausgenommen sind Rückgaben aufgrund eines berechtigten Widerspruchs.

III. Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsauskünfte

- 1.1 Creditreform erteilt Wirtschaftsinformationen über Firmen, Gewerbetreibende und Freiberufler. Ferner erteilt Creditreform Auskünfte über Privatpersonen. Soweit diese mit Hilfe der Datenbank der Creditreform Boniversum GmbH erteilt werden, gelten ergänzend die AGB der Creditreform Boniversum GmbH.
- 1.2 Eine Auskunftsanfrage gilt als Auftrag, in Form einer Wirtschaftsauskunft die Informationen zu liefern, die Creditreform durch die betriebsübliche Recherche als nach billigem Ermessen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ermittelt hat. Creditreform bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen, insbesondere nicht für die Einsichtnahme in öffentliche Register. Es bedarf eines speziellen Auftrags, wenn besondere Fragen beantwortet werden sollen.
- 1.3 Online-Auskünfte und telefonische Auskünfte werden auf der Grundlage der in der Datenbank gespeicherten Informationen ohne weitere Überprüfung der Aktualität erteilt.

Für die Nutzung der Online-Datenbank gilt die gesondert vom Kunden zu unterzeichnende Online-Nutzvereinbarung. Insbesondere trägt der Kunde die Verantwortung für die missbräuchliche Nutzung der Datenbank-Kennungen durch Betriebsangehörige oder Dritte und dabei eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Werden Creditreform Tatsachen bekannt, die erkennen lassen, dass der Kunde die Daten nicht zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet oder in unzulässiger Weise nutzt, ist Creditreform berechtigt, den Kunden vom Abrufverfahren auszuschließen.

Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein unbefugter Betriebsangehöriger oder ein unbefugter Dritter Zugang zu den Datenbank-Kennungen erhalten hat, ist Creditreform unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- 1.4 Creditreform kann in Ausnahmefällen die Erteilung einer Auskunft ablehnen oder sich auf mündliche Berichterstattung beschränken.
- 1.5 Der Kunde verzichtet gegenüber Creditreform auf die Bekanntgabe der Informationsquellen.
- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des bestehenden Auskunftsguthabens oder nach gesonderter Vereinbarung, Auskünfte über Unternehmen oder Personen im Bundesgebiet einzuholen. Für Auslands-Auskünfte gelten besondere Tarife.
- 2.2 Dem Kunden eingeräumte Auskunftsguthaben haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Auskunftsguthaben sind nicht übertragbar. Ihre Einlösung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. des Preises für Auskunftsguthaben abhängig.
- 2.3 Creditreform ist im Falle einer nicht fristgemäßen Zahlung berechtigt, den Kunden vom weiteren Bezug der Wirtschaftsinformationen bis zur vollständigen Bezahlung auszuschließen.
3. Nach den geltenden Datenschutzbestimmungen setzt die Übermittlung von personenbezogenen Daten voraus, dass der Empfänger sein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Im Hinblick auf die in den Creditreform-Wirtschaftsinformationen enthaltenen personenbezogenen Daten verpflichtet sich der Kunde, Wirtschaftsinformationen nur bei Vorliegen dieses Interesses anzufordern und die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses anzugeben. Creditreform ist im Einzelfall berechtigt, das glaubhaft dargelegte Interesse zu überprüfen.
4. Der Kunde darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs.1f i.V.m. Abs.4 EU-DSGVO zulässig.
5. Creditreform-Auskünfte sind nur zum persönlichen Gebrauch des Kunden bestimmt, soweit nicht anderes ausdrücklich gestattet ist. Die Weitergabe von Creditreform-Auskünften oder Kopien an Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig wie die Einführung in Prozesse.
6. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

IV Geschäftsbedingungen Inkasso

1. Auftragsgegenstand/Auftragserteilung

- 1.1. Creditreform übernimmt für den Kunden die außergerichtliche Einziehung voraussichtlich unbestrittener, nicht titulierter Forderungen, bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet, einschließlich der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und einer Zwangsvollstreckung (Creditreform-Mahnverfahren) sowie nachfolgend die Einziehung bereits gerichtlich festgestellter Forderungen nach erfolgloser Zwangsvollstreckung (Überwachungsverfahren) gegen den Schuldner. Der Kunde ist berechtigt, bei Auftragserteilung den Auftrag auf das außergerichtliche Mahnverfahren, das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren oder das Überwachungsverfahren zu beschränken. Für das Inkasso gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gelten gesonderte Tarife gem. Preisliste Ziff. II.
- 1.2. Für das Inkasso gegen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Auslandsinkasso) nimmt Creditreform i.d.R. die Auslands-Inkasso-Abteilung (AIA) des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. als Erfüllungsgehilfin in Anspruch. Die AIA beauftragt ihrerseits ausländische Partnerunternehmen und Rechtsanwälte, die auf den Forderungseinzug in ihrem Lande spezialisiert sind. Für das Auslands-Inkasso gelten gesonderte Tarife gem. Preisliste Ziff. II.
- 1.3. Mit der Auftragserteilung stellt der Kunde Creditreform alle für die Inkassobearbeitung erforderlichen Daten und zweckdienlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Informationen über den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, und wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird. Ferner übermittelt der Kunde Creditreform alle Informationen über erfolgte Zahlungen. Beim Überwachungsverfahren übermittelt der Kunde Creditreform den Originaltitel sowie ggf. vorhandene Vollstreckungsunterlagen und Daten erfolgter Zahlungen. Der Kunde ist

Creditreform für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Dies gilt auch und insbesondere im WEB-Inkasso.

Ferner stellt der Kunde Creditreform die zur Ausführung der Aufträge erforderliche Inkassogeneralvollmacht gemäß Vorlage Creditreform zur Verfügung.

- 1.4. Der Inkassovertrag kommt durch Annahme des Auftrags bezüglich jeder einzelnen Forderung zustande, soweit Creditreform nicht die Annahme innerhalb von einer Woche ablehnt. Bei WEB-Inkasso trägt der Kunde das Risiko für die Übermittlung des Auftrags.
- 1.5. Die Forderung gegen den Schuldner wird mit Abschluss des Inkassovertrages an Creditreform in der Höhe abgetreten, in der Creditreform Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Kunden erlangt hat oder erlangt. Creditreform nimmt diese Abtretung an. Creditreform kann vom Schuldner eingehende Gelder mit eigenen Ansprüchen gegen den Kunden verrechnen. Dies gilt auch, wenn Dritte für den Schuldner leisten.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Creditreform macht gegenüber dem Schuldner die Hauptforderung und als Nebenforderungen Zinsen und Mahnkosten des Kunden sowie Inkasso-, Rechtsanwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Registergebühren u. a. als dessen Verzugsschaden geltend.
- 2.2. Creditreform wird die Einziehung der Forderung sachgerecht und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem eigenen Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen; dabei wird es die berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. beachten.

- 2.3. Creditreform wird im Rahmen der Forderungseinziehung schriftliche, ggf. telefonische Maßnahmen sowie ggf. Besuche beim Schuldner vor Ort (nach besonderer Absprache und gegen gesonderte Honorierung) einsetzen, erforderliche Ermittlungen durchführen, Zahlungsvereinbarungen schließen, das gerichtliche Mahnverfahren durchführen und unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Aspekten auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlassen.

Wünscht der Kunde ausdrücklich darüberhinausgehende Maßnahmen, hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen.

- 2.4. Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren, soweit die Forderung im Creditreform-Mahnverfahren maximal innerhalb eines Jahres, im Überwachungsverfahren maximal innerhalb von sechs Jahren ausgeglichen werden soll. Hierüber hinausgehende Stundungsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Kunden.

Creditreform ist weiterhin nach Maßgabe einer mit dem Kunden getroffenen Absprache berechtigt, zur Erzielung eines Inkassoerfolges dem Schuldner Nachlässe auf die Forderung zu gewähren.

- 2.5. Stehen gerichtliche Maßnahmen an, die Creditreform aus rechtlichen Gründen nicht selbst durchführen darf, vermittelt Creditreform den Auftrag an einen Vertragsanwalt und gibt die Forderung an diesen ab, soweit der Kunde bei Auftragserteilung keinen Anwalt bestimmt hat.

Ein Mandatsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Vertragsanwalt zustande. Der Kunde erteilt dem Vertragsanwalt Vollmacht einschließlich Unter- und Geldempfangsvollmacht.

Der Kunde ermächtigt den Vertragsanwalt, die Korrespondenz, das Berichtswesen und die Abrechnung grundsätzlich über Creditreform vorzunehmen. Der Vertragsanwalt wird die Forderungssache nach Durchführung der gerichtlichen Maßnahmen zur weiteren Einziehung an Creditreform zurückgeben.

Die Vergütung des Vertragsanwalts einschließlich Auslagenerstattung richtet sich nach Ziff. 3.4.

- 2.6. Der Kunde verpflichtet sich, nach Übergabe der Mandate an Creditreform zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung nicht mehr über die Forderung zu verfügen oder mit dem Schuldner in Verhandlungen einzutreten oder gegen ihn – unmittelbar oder mittelbar durch Dritte – vorzugehen. Soweit derartige Handlungen im Einzelfall erforderlich sind, stimmt der Kunde diese zuvor mit Creditreform ab. Wenn der Schuldner direkt Kontakt mit dem Kunden aufnimmt, verweist dieser den Schuldner an Creditreform. Der Schriftwechsel mit dem Schuldner ist im Interesse einer einheitlichen Forderungsbeitreibung ausschließlich über Creditreform zu führen.
- 2.7. Der Kunde wird Creditreform fristgerecht auf Anforderung die Forderung betreffende Unterlagen wie Auftrag, Leistungsnachweis, Korrespondenz u.a. sowie die für die Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen und Stellungnahmen übermitteln.
- 2.8. Der Kunde wird Creditreform über Zahlungen des Schuldners, die Forderung betreffende Korrespondenz und weitere Vorkommnisse wie zum Beispiel Warenretouren o.a. sofort informieren.
- 2.9. Creditreform wird dem Kunden Sachstandsberichte nach Absprache in angemessenem Umfang bereitstellen.
- 2.10. Dem Kunden ist bekannt, dass im Falle einer Insolvenz des Schuldners die im Rahmen der Forderungseinziehung geleisteten Zahlungen des Schuldners vom Insolvenzverwalter auf Grund der Regelungen der Insolvenzordnung bis zu 10 Jahre rückwirkend angefochten werden können. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung kann der Kunde

verpflichtet sein, vom Schuldner geleistete Beträge an den Insolvenzverwalter zurückzuerstatten. Creditreform übernimmt keine Verantwortung dafür, ob beim Schuldner eingezogene Forderungen der späteren Anfechtung durch den Insolvenzverwalter unterliegen. Auch im Falle der Rückerstattung vereinnahmter Beträge an den Insolvenzverwalter ist Creditreform berechtigt, bereits vereinnahmte Vergütungsbestandteile, insbesondere die Erfolgsprovision, zu Lasten des Kunden weiterhin einzubehalten bzw. dem Kunden die vom Schuldner gezahlten und an den Insolvenzverwalter auszukehrenden Vergütungsbestandteile zu belasten.

3. Vergütung/Auslagenerstattung/Abrechnung

3.1 Mahnverfahren

3.1.1 Mit Beauftragung entsteht für Creditreform für seine Tätigkeit pro Auftrag (bzgl. jeder einzuziehenden Forderung) der Anspruch auf die jeweiligen Vergütungen und Auslagen unter Anwendung von § 4 Abs. 5 EGRDG gemäß den zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Auf Wunsch stellt Creditreform dem Kunden eine Übersicht der Vergütung nach dem RVG zur Verfügung. Ergänzend gilt eine Vergütung gemäß Preisliste Ziff. I 1, 2 in der jeweils gültigen Fassung als vereinbart. Die Vergütungen und Auslagen werden zusätzlich zur Hauptforderung und Nebenforderung als Verzugschaden des Kunden beim Schuldner eingefordert. Die Vergütungen und Auslagen sowie die während des Mahnverfahrens entstehenden Auslagen gemäß Preisliste Ziff. I 2 werden spätestens mit Abschluss des Mahnverfahrens fällig und sind dem Kunden bis dahin gestundet.

3.1.2 Im nicht streitigen gerichtlichen Mahnverfahren werden die vom Kunden zu entrichtenden Fremdkosten bis auf Gerichtskosten wie z. B. Gerichtsvollzieherkosten, Ermittlungskosten etc. von Creditreform verauslagt. Zusätzlich entsteht für Creditreform ein Anspruch auf eine Vergütung für das unstreitige gerichtliche Mahnverfahren in Höhe von € 25,- je Verfahren gemäß § 4 Abs. 4 EGRDG. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung entstehen für Creditreform die gesetzlichen Vergütungsansprüche. Sämtliche Kostenbestandteile sind vom Schuldner als Verzugsschaden auszugleichen. Die weiteren Vergütungen und Fremdkosten werden spätestens mit Abschluss des gerichtlichen Mahnverfahrens fällig und sind dem Kunden bis dahin gestundet.

3.1.3 Eingehende Zahlungen des Schuldners werden- sofern nichts anderes gesondert vereinbart- nach §367 BGB verrechnet. Nach Auftragserteilung an Creditreform ist es dabei unerheblich, ob der Zahlungseingang bei Creditreform oder dem Auftraggeber erfolgt.

3.1.4 Im Erfolgsfall und vollem Ausgleich der Ansprüche durch den Schuldner erhält der Kunde 100% der Hauptforderung. Der Auftraggeber tritt die vorgerichtlichen Mahnspesen und die Verzugszinsen mit Beauftragung als Provisi- on an Creditreform ab.

3.1.5 Zwischen Creditreform und dem Kunden können in Abhängigkeit von der Zahl der Forderungen, der Forderungshöhe, der Schwere der Beitreibungsfähigkeit, usw. gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

3.1.6 Wird das Verfahren auf Anforderung des Kunden eingestellt und beendet, erhält Creditreform die bis zu diesem Zeitpunkt gestundeten Vergütungen und die entstandenen Auslagen. Die Kosten werden dem Kunden zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

3.1.7 Im Nichterfolgsschritt des vorgerichtlichen und des nicht streitigen gerichtlichen Mahnverfahrens durch Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bzw. Uneinbringbarkeit der Forderung (Schuldner unbekannt Verzogen etc.) und Abschluss des Verfahrens durch Creditreform schuldet der Kunde lediglich jeweils eine reduzierte Pauschale (Nichterfolgspauschale) gemäß Preisliste Ziff. I 3.

Hinzu kommen Kosten für im Rahmen des Mahnverfahrens entstandene Auslagen für Anfragen bei Einwohner- und Gewerbebeamten (etc.) sowie die im unstreitigen gerichtlichen Mahnverfahren verauslagten Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten und Auslagen. Diese sind Creditreform in jedem Fall in voller Höhe zu erstatten.

Als Nichterfolgsschritt im Sinne des Vorstehenden gelten auch alle Inkassofälle, in denen im vorgerichtlichen und unstreitigen gerichtlichen Mahnverfahren keine die Kosten (Auslagen und Vergütungen) voll ausgleichende Schuldnerzahlung vereinnahmt werden konnte.

3.1.8 Werden die Vergütungen mit Ausnahme der stets allein vom Kunden zu tragenden Erfolgsprovision und die Auslagen nicht als Verzugsschaden vom Schuldner ausgeglichen, erfolgt in Höhe der offenen Vergütungen und Auslagen die Abtretung gemäß 3.1.4 an Erfüllung Statt. Creditreform nimmt die Abtretung an. Dies gilt nicht für die Gerichtskosten im gerichtlichen Mahnverfahren sowie die Auslagen, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten im Zwangsvollstreckungsverfahren. Diese sind Creditreform in jedem Fall in voller Höhe zu erstatten.

3.1.9 Unmittelbare Leistungen des Schuldners oder eines Dritten an den Kunden in Geld- oder Sachwert lassen den Anspruch auf Vergütung von Creditreform sowie die entstandenen Auslagen unberührt.

3.2. Auslandsinkasso

3.2.1 Die Abrechnung für das Auslandsinkasso erfolgt nach den Konditionen des Forderungsmanagements / Ausland. Es wird bei jeder Art von Forderungsausgleich eine Erfolgsprovision gemäß Preisliste Ziff. II berechnet.

- 3.2.2 Gerichtsverfahren im Auslandsinkasso erfolgen nur mit Zustimmung des Kunden, der vorher über die voraussichtlichen Kosten informiert wird. Die Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und – entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten im Ausland – dem Schuldner weiterbelastet.

3.3 Überwachungsverfahren

- 3.3.1. Creditreform erhält im Überwachungsverfahren für seine Tätigkeit bezüglich jeder einzuziehenden Forderung die jeweiligen Vergütungen und Auslagen gemäß Preisliste/Tarif Ziff. III in der jeweils gültigen Fassung. Im Überwachungsverfahren werden die Vergütungen (bis auf die Auftragsvergütung, die sofort mit Erteilung des Auftrags fällig ist) erst mit Beendigung des Auftrags fällig und sind bis dahin gestundet. Creditreform macht die Vergütungen mit Ausnahme der Erfolgsprovision beim Schuldner geltend.

Zur Abgeltung der entstandenen Vergütungen und der Auslagen mit Ausnahme der Erfolgsprovision – soweit nicht durch Schuldnerzahlung ausgeglichen – erfolgt die Abtretung gemäß 3.1.8 an Erfüllung Statt. Creditreform nimmt die Abtretung an.

Creditreform übernimmt im Überwachungsverfahren das Kostenrisiko und stellt den Kunden damit im Nichterfolgsfall von Kostenbelastungen frei. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß 2.3 (2) und entsprechende, die zur Durchführung gemäß 2.5.(1) bis (3) an den Vertragsanwalt vermittelt werden.

Creditreform hat das Recht, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlich erscheinenden Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.

Creditreform kann die Übernahme des Kostenrisikos aus berechtigten Gründen ablehnen.

- 3.3.2. Im Erfolgsfall steht Creditreform eine Erfolgsprovision in Höhe von 50% aus den eingegangenen Geldern zu, von denen vorher Auslagen und Vergütungen abgezogen werden.

Zwischen Creditreform und dem Kunden können abweichende Provisionsvereinbarungen getroffen werden.

3.4. Streitiges gerichtliches Verfahren

Der Vertragsanwalt erhält die gesetzlichen Gebühren und Auslagen gemäß RVG, die gegenüber dem Schuldner eingefordert werden.

- 3.5. Creditreform ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss bis zur Höhe der entstandenen und voraussichtlich entstehenden Vergütungen (mit Ausnahme der bezahlten Bearbeitungsvergütung) und Auslagen zu verlangen bzw. eingehende Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.

3.6. Abrechnung

- 3.6.1. Creditreform ist berechtigt, jeweils vor Weiterleitung der vom Schuldner erlangten Gelder an den Auftraggeber die entsprechenden Auslagen und Vergütungen, sowie einen seinem Provisionsanteil entsprechenden Betrag einzubehalten oder zu verrechnen. Die Forderung gegen den Schuldner wird mit der Auftragserteilung an Creditreform insoweit abgetreten, als der Verein Creditreform Halle e.V. oder der Verein Creditreform Dessau e.V. oder die Creditreform Halle/Dessau Balles, Noack GmbH & Co. KG Ansprüche gleich welcher Art gegen den Kunden haben oder erlangen. Creditreform kann nach seiner Wahl verrechnen oder aufrechnen.

Nach Auftragserteilung ist der Kunde verpflichtet, auf alle Zahlungen des Schuldners - auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung für diesen leisten - die entsprechenden Auslagen und Vergütungen sowie die Erfolgsprovision zu zahlen, sowie im Falle einer von ihm akzeptierten Aufrechnung mit einer Gegenleistung oder einer Warengutschrift auf deren Wert. Dieser Anspruch von Creditreform besteht auch dann, wenn die Zahlung direkt beim Kunden eingeht und bleibt bestehen, wenn der Schuldner erst nach Ablauf der Kündigungsfrist Leistungen erbringt.

- 3.6.2. Der Kunde hat Anspruch auf monatliche Auskehrung der auf die Forderung eingehenden Zahlungen, soweit diese nach einem Vorschusseinbehalt mehr als 50,00 Euro betragen. Darunter liegende Beträge überweist Creditreform spätestens nach drei Monaten.

4. **Handakten**

Der Kunde ermächtigt Creditreform, Handakten ausschließlich elektronisch zu führen. Die Ablage des Schriftverkehrs erfolgt unter Nutzung revisionssicherer optischer Archivierungssysteme.

Ist die Forderung nicht erledigt und soll das Verfahren nicht durch Creditreform fortgesetzt werden, händigt Creditreform ggf. Titel und Vollstreckungsunterlagen an den Kunden aus.

5. **Haftung/Verjährung**

- 5.1. Creditreform haftet nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn der jeweilige Inkassoauftrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist oder der Kunde bei Auftragserteilung ausdrücklich auf eine drohende Verjährung hingewiesen hat und Creditreform eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.

- 5.2. Creditreform ist zur Vermeidung daraus entstehender Kosten für den Kunden nicht verpflichtet, die Verjährung von Verzugszins- und Vollstreckungskostenersatzansprüchen zu verhindern. Eine Haftung von Creditreform ist insoweit ausgeschlossen.

6. Datenschutz/Meldeverkehr

- 6.1. Creditreform wird die im Rahmen des Forderungseinzugs DV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen der EU-DSGVO verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter von Creditreform sind auf das Datengeheimnis gemäß EU-DSGVO verpflichtet.
- 6.2. Creditreform ist berechtigt, Daten aus Inkassoverfahren für die Erteilung von Wirtschaftsauskünften zu nutzen und zu übermitteln.
- 6.3. Creditreform fragt im Zuge der Anschriftenermittlung ggf. auch die Umzugsdatenbank der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ab. Im Falle einer Datenschutzprüfung seitens der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ist Creditreform berechtigt, die Identität des Kunden und sein berechtigtes Interesse darzulegen.

7. Vertragsdauer/Kündigung

7.1. Beendigung

Der Inkassovertrag endet, wenn die Forderung ausgeglichen ist (Voll-/Zahlung/Teil-/Verzicht) oder Creditreform nach pflichtgemäßem Ermessen die Aussichtslosigkeit der Beitreibung feststellt; sie ist beim Creditreform-Mahnverfahren auch dann gegeben, wenn eine Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist und weitere Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Für die Vergütungen und Auslagenerstattung gilt für das Creditreform-Mahnverfahren 3.1, 3.2 bzw. für das Überwachungsverfahren 3.3.

7.2. Kündigung des Creditreform-Mahnverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Creditreform-Mahnverfahrens mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet in diesem Fall die gemäß Preisliste/Tarif bereits entstandenen Vergütungen sowie die Auslagen.

7.3. Kündigung des Überwachungsverfahrens

Der Inkassovertrag kann bezüglich des Überwachungsverfahrens erstmals zum Ende des zweiten Jahres nach Aufnahme des Überwachungsverfahrens mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Kunde schuldet in diesem Fall die entstandenen Vergütungen und Auslagen gemäß Preisliste/Tarif bis höchstens zu einem Betrag entsprechend der im vollen Erfolgsfall erzielbaren Erfolgsprovision sowie bei vorangegangenen Creditreform-Mahnverfahren die diesbezügliche nicht durch Schuldnerzahlungen ausgeglichenen Vergütungen und Auslagen.

7.4. Kündigung des Inkassoauftrags bei bevorstehenden Zahlungen

Sind Maßnahmen von Creditreform in Creditreformmahn- oder Überwachungsverfahren mitursächlich dafür, dass der Schuldner Zahlungen leistet, Ratenzahlungsvereinbarungen abschließt oder Zahlungen ankündigt, hat der Kunde ungeachtet der Kündigung darauf die Erfolgsprovision und die offenen Auslagen zu zahlen. Direktzahlungen stehen Zahlungen an Creditreform gleich. Die Erfolgsprovision wird jeweils ermittelt aus den Zahlungsbeträgen bzw. den zu erwartenden Zahlungen.

7.5. Kündigung des Inkassoauftrags bei Pflichtverletzungen durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus diesen AGB, insbesondere seinen Verpflichtungen nach Ziffern 2.6, 2.7 und 2.8, trotz vorheriger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist Creditreform berechtigt, den Inkassovertrag fristlos zu kündigen. Der Kunde schuldet Creditreform in diesem Fall die gemäß Preisliste/Tarif im vollen Erfolgsfall erzielbare Vergütung.

V. Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Tochterunternehmen der Creditreform AG

1. Auftragsgegenstand / Auftragserteilung

- 1.1. Creditreform vermittelt Leistungen der Tochtergesellschaften (nachfolgend Töchter genannt) der Creditreform AG und deren Partner. Diese Gesellschaften sind die Creditreform Rating AG, bedirect GmbH & Co KG, Creditreform Boniversum GmbH, microm Micromarketing-Systeme und Consult GmbH, Creditreform Compliance Services GmbH und die accredis Inkasso- und Kreditabwicklungs-GmbH.
- 1.2. Beim Bezug von Produkten und Leistungen der Töchter wird ein eigenständiges Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Tochter begründet. Für das auf diese Weise entstehende Vertragsverhältnis gelten die jeweils gültigen AGB der betroffenen Tochter und ergänzen die Creditreform-Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Für Produkte und Leistungen haften die Töchter entsprechend ihren Geschäftsbedingungen.